

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>Politische Betätigung: Die Grünen sind weiterhin für Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts</i>	2
<i>Grillen ist nicht gemeinnützig</i>	2
<i>Förderung freier Software (Open Source) ist nicht gemeinnützig</i>	3
<i>Ferien- und Bildungsstätte ist kein Zweckbetrieb</i>	3
<i>Wohlfahrtspflege: Konkretisierung des Merkmals „des Erwerbs wegen“</i>	4
<i>Spendenmonitor 2016 veröffentlicht</i>	4

STIFTUNGSRECHT

<i>Unselbstständige Stiftung unterliegt als Familienstiftung der Ersatzerbschaftssteuer</i>	4
<i>Unselbstständige Stiftung in Form einer Schenkung unter Auflagen nicht kündbar</i>	5

VEREINSRECHT

<i>Betriebliche Unterstützungskasse kann nicht ins Vereinsregister eingetragen werden</i>	5
---	---

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Politische Betätigung: Die Grünen sind weiterhin für Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Auf Bundesebene werden die Probleme um die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen weiter diskutiert. Das kürzlich ergangene Urteil des Finanzgerichtes (FG) Kassel, das die Gemeinnützigkeit von Attac bestätigt hatte, hat dem keinen Abbruch getan. Die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen tritt weiterhin für umfassende Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht ein.

Änderungspläne nicht vom Tisch

Über die Zulässigkeit der Reichweite politischer Betätigungen durch gemeinnützige Organisationen wird seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert (NPR 2014, 91; 2015, 59; 2016, 50; 2016, 71). Daran hat selbst das kürzlich zu Gunsten von Attac ergangene Urteil des FG Kassel (NPR 2016, 108) nichts geändert. Einem Bericht der Süddeutschen Zeitung zufolge strebt die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen weiterhin eine Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschriften an, um so Rechtssicherheit für gemeinnützige Organisationen und Bürger zu schaffen.

Bundesweit einheitliche Anwendung

Laut der Bundestagsabgeordneten Lisa Paus sei das Gemeinnützigkeitsrecht so zu modernisieren, dass künftig bundesweit einheitlich über den Gemeinnützigkeitsstatus entschieden werden könne. Damit sollen von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedliche Beurteilungen zur Gemeinnützigkeit vermieden werden. Ferner sollen die Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung ergänzt werden. Damit ist wohl eine ähnliche Erweiterung des Gemeinnützigkeitskataloges in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) gemeint, wie er bereits von der hessischen SPD-Fraktion vorgeschlagen worden war (NPR 2015, 59). Darüber hinaus solle jedes Finanzamt ein Handbuch erhalten, das helfen soll, über die Gemeinnützigkeit nach einheitlichen Kriterien zu entscheiden. Schließlich sei ein Gemeinnützigkeitsregister einzuführen, in dem sämtliche gemeinnützigen Vereine aufgeführt werden. Das Register solle vor allem spendenwilligen Bürgern Rechtssicherheit bieten, so Paus.

HINWEIS: Eine einheitliche Anwendung der vorhandenen Vorschriften durch die Finanzämter wäre in der Tat zu begrüßen. Der sog. Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) gibt allerdings bereits heute allen Finanzämtern bundesweit verbindliche Anweisungen zur Auslegung des Gesetzes an die Hand. Eine von Finanzamt zu Finanzamt und Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter unterschiedliche Handhabung im Detail lässt sich aber auch dadurch nicht zu 100% verhindern. Ein separates „Handbuch“ ergibt vor diesem Hintergrund jedenfalls keinen Sinn; der Vorschlag ist kaum ernst zu nehmen. Mehr Sinn würde es machen, die Gemeinnützigkeit künftig von einer zentralen Behörde feststellen (und aberkennen) zu lassen. Die entsprechenden Kompetenzen könnten ggf. beim Bundeszentralamt für Steuern gebündelt werden. Dass eine solche Zentralisierung gut funktionieren kann, beweist der Rechtsvergleich. Im Ausland (z.B. in England und in den USA) gibt es entsprechende Zentralbehörden.

Was das Gemeinnützigkeitsregister für Vereine genau bewirken soll, ist nicht ganz klar. Offenbar ist angedacht, ein Register aller spendenempfangsberechtigten Körperschaften anzulegen, auf das sich die Bürger bei ihren Spendenentscheidungen stützen können. Das ist sicher-

lich eine diskussionswürdige Forderung. Bislang müssen sich Spender, die auf Nummer sicher gehen wollen, vom Spendenempfänger den entsprechenden Freistellungs- oder Feststellungsbescheid vorlegen lassen oder sich bei Spenden über Spendenportale darauf verlassen, dass der Portalbetreiber die Gemeinnützigkeit der auf dem Portal um Spenden werbenden Organisationen geprüft hat. Ein solches Register müsste dann aber selbstverständlich nicht nur Vereine auführen, sondern sämtliche gemeinnützigen Körperschaften (also auch Stiftungen, gemeinnützige GmbHs etc.). Vor dem Hintergrund, dass es für Spender schon heute zahlreiche Möglichkeiten gibt, sich über die Gemeinnützigkeit der sie interessierenden Spendenempfänger zu informieren (diverse Spendenportale und -verzeichnisse, aber insbesondere auch die Website des Spendenempfängers) und der Spender nach aktuellem Recht auf die Angaben des Spendenempfängers vertrauen darf, wäre allerdings der finanzielle Aufwand für die Schaffung eines solchen Registers in der Diskussion mit zu berücksichtigen.



Süddeutsche Zeitung vom 23.12.2016

Grillen ist nicht gemeinnützig

Grillen ist nicht gemeinnützig, da es weder Sport noch Kunst oder Kultur ist und auch nicht unter den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bildungsbegriff zu fassen ist. Auch über die sog. Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung (AO) ist eine Anerkennung als gemeinnützig nicht möglich.

Grillverein wollte gemeinnützig sein

Ein Verein, der sich mit dem Grillen im weitesten Sinn beschäftigt, wollte vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, scheiterte mit dem Vorhaben allerdings auch vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Dabei war das Ganze kein Scherz. Laut Satzung bezweckte der Verein die Förderung und Pflege der Grillkultur, der Kochkunst sowie die Förderung der technischen Grillkultur. Die sportliche Abteilung des Vereins sollte an regionalen, deutschen und internationalen Meisterschaften teilnehmen.

Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit nicht erfüllt

Vor dem FG Baden-Württemberg hatte der Verein mit seinem Anliegen allerdings keine Chance: Grillen sei kein Sport, da es nicht der körperlichen Ertüchtigung diene. Auch Turnierteilnahmen änderten daran nichts, da andernfalls jegliche Freizeittätigkeit durch die bloße turniermäßige Ausgestaltung zum Sport erstarken würde. Eine Förderung der Kunst liege nicht vor, da die Grillgerichte augenscheinlich nicht Ergebnis einer persönlichen, besonderen schöp-

ferischen Gestaltung seien. Von Kultur könne keine Rede sein, denn das Grillen sei nicht zu den geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen eines Volkes zu zählen, auch wenn es Teil des heutigen menschlichen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft sei und auch auf eine gewisse Historie zurückblicken könne. Eine Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde liege ebenfalls nicht vor, da das Grillen kein (wesentlicher) Teil der geschichtlichen oder kulturellen Tradition sei. Da der Zweck des Grillens der Gemeinwohlförderung nicht in vergleichbarer Weise diene, wie es den Zwecken des Katalogs in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO eigen sei, konnte sich der Verein nach Ansicht des FG Baden-Württemberg auch nicht auf die sog. Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO berufen. Im Übrigen stehe der gesellige Zwecke im Vordergrund; allein schon aus diesem Grund könne der Verein, so das Gericht, nicht als gemeinnützig anerkannt werden.



FG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.06.2016, Az. 6 K 2803/15

Förderung freier Software (Open Source) ist nicht gemeinnützig

Ob die Förderung von Open Source-Software gemeinnützig ist, ist umstritten. Das Finanzgericht (FG) Köln hatte sich bereits kritisch geäußert und die Einnahmen aus entsprechenden (Bildungs-)Veranstaltungen nicht als Zweckbetrieb anerkannt (NPR 2016, 69). Noch weiter ist nunmehr das FG München gegangen. Es erklärte den Entzug der Gemeinnützigkeit eines Vereins durch das Finanzamt für rechtmäßig.

Der betroffene Verein beschäftigte sich hauptsächlich mit Gesetzesvorlagen und Gesetzesstandwiedergaben zur Patentierung von Software. Seine Ansichten dazu kommentierte er auf seiner Website. Außerdem trat er auf Veranstaltungen auf. Das FG München ließ dies nicht als Bildung gelten, da es in den Tätigkeiten des Vereins lediglich die Wiedergabe von Meinungsständen, vergleichbar mit einer Nachrichtenseite für Informationen zu einem bestimmten Thema, erblickte. Auch die Vorträge dienten nach Ansicht des FG München nicht dazu, Bildungsinhalte zu vermitteln, sondern lediglich dazu, die Position des Vereins darzustellen. Der Verein habe außerdem nicht, wie es das Gesetz verlangt, die Allgemeinheit gefördert, sondern eine bestimmte Interessengruppe, die sich gegen die Patentierung von Software einsetzt. Dies sei gemeinnützigkeitsschädlich.

HINWEIS: Bei dem Verein handelte es sich offenbar um einen Lobbyverein, der sich für freie Software einsetzte. Die Entscheidung des Gerichts erging nach einer Gesamtschau unter Berücksichtigung des Internetauftritts des Vereins. Hätte der Verein seine Satzung präziser auf das Gemeinnützigkeitsrecht zugeschnitten und vor allem auch seine Geschäftsführung entsprechend angepasst, wäre das Verfahren aber vermutlich anders ausgefallen. Eine gewisse politische Betätigung (hier: Einsatz gegen die geplante Patentierung von Software), die den gemeinnützigen Zwecken dient, ist nämlich auch gemeinnützigen Organisationen nicht verboten.

Der Fall zeigt anschaulich, dass es für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft nicht nur auf deren Satzung ankommt, sondern vor allem auch darauf, dass die Körperschaft das, was ihr die Satzung vorgibt, auch

tatsächlich lebt. Das bedeutet, dass die laufende Geschäftsführung auf die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet sein muss. Und selbstverständlich zählt auch das, was eine gemeinnützige Körperschaft auf ihrer Website veröffentlicht, zur laufenden Geschäftsführung.



FG München, Urteil vom 25.07.2016, Az. 7 K 2859/14

Ferien- und Bildungsstätte ist kein Zweckbetrieb

Erbringt ein Verein mit einem sog. Familienhotel sowohl gemeinnützige Leistungen gegenüber bedürftigen Personen (z.B. behinderte und/oder sozial schwache Menschen) als auch Leistungen gegenüber Dritten („Normalverdiener“), hat er den Nachweis zu erbringen, welche Einnahmen aus welchen Leistungen resultieren. Eine Schätzung ist insoweit nicht zulässig. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist der gesamte Betrieb ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Kein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege

Eine als Verein betriebene Ferien- und Bildungsstätte, die wie ein Hotel geführt wird, ist kein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO, wenn der Steuerpflichtige nicht belegen kann, dass wenigstens 2/3 seiner Leistungen gegenüber den in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personen erbracht werden. Im vorliegenden Fall gelang dem Verein dieser Nachweis nicht. Eine Schätzung ließ der BFH nicht zu, da der Verein hierdurch belohnt werde, obwohl es an ihm gewesen sei, geeignete Aufzeichnungen zu tätigen und vorzulegen.

Kein Zweckbetrieb nach § 68 und § 65 AO

Auch nach anderen Vorschriften war der Hotelbetrieb nach Auffassung des BFH nicht als Zweckbetrieb anzuerkennen – weder nach § 68 AO (insbesondere § 68 Nr. 1 Buchst. a AO, § 68 Nr. 1 Buchst. b AO und § 68 Nr. 3 AO) noch nach der allgemeinen Regel des § 65 AO. Die letztgenannte Vorschrift verlangt, dass ein Betrieb in seiner Gesamtrichtung den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken dienen muss, um Zweckbetrieb zu sein. Der BFH sah diese Voraussetzung nicht als erfüllt an. Denn es war nicht erkennbar, dass der Betrieb des Hotels in seiner Gesamtrichtung dazu diene, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins (die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen [Familien sind per se nicht hilfsbedürftig], die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von Ehe und Familie [Angebote der Familienfreizeit und -erholung fallen nicht hierunter]) zu fördern.

HINWEIS: Die von der Vorinstanz noch ins Feld geführte sog. 10%-Grenze, wonach die Qualifizierung als Zweckbetrieb dann nicht scheitert, wenn die Leistungen des Betriebs gegenüber nicht Begünstigten nicht mehr als 10% aller Tätigkeiten ausmachen, erwähnt der BFH übrigens mit keinem Wort. Die Grenze hätte vorliegend, da eindeutig überschritten, wohl auch keine Rolle gespielt. Interessant ist das Schweigen gleichwohl, da sich der BFH damit ganz auf der Linie seines kürzlich (wenn auch zu umsatzsteuerlichen Fragen) ergangenen Urteils vom 10.08.2016, Az. V R 11/15 bewegt. In diesem Urteil hatte der BFH die 10%-Grenze aus europarechtlichen Gründen ausdrücklich abgelehnt.

Für den betroffenen Verein ist die Angelegenheit gleich doppelt unglücklich gelaufen: Nicht nur ist das Ergebnis des Urteils für ihn nachteilig. Schon die Tatsache, dass es überhaupt zum Rechtsstreit kam, ist ärgerlich und geht darauf zurück, dass der Verein seinen Sitz verlegt hatte und dadurch in den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Finanzamtes geriet, dessen Prüfer offenbar etwas genauer hinschauten.



BFH, Urteil vom 21.09.2016, Az. V R 50/15

Wohlfahrtspflege: Konkretisierung des Merkmals „des Erwerbs wegen“

Das Finanzministerium (FinMin) Schleswig-Holstein hat in einer Kurzinformation das Merkmal „des Erwerbs wegen“, das in § 66 Abgabenordnung (AO) enthalten ist, konkretisiert und eine Übergangsregelung geschaffen. Für gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtungen ist das Merkmal von besonderer Bedeutung, da es für die Qualifizierung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als steuerbegünstigter Zweckbetrieb oder als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb relevant ist.

Gewinne dürfen Finanzierungsbedarf nicht übersteigen

Nach § 66 Abs. 2 AO darf die Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Nach neuer Rechtsprechung (*NPR 2014, 48*), der die Finanzverwaltung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung folgt (*NPR 2016, 9*), wird eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang – zum Beispiel zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten und unschädlich sein. Ein schädliches Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt aber vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO oder die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; nur die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs im Sinne des § 66 AO ist unschädlich.

Bisherige Praxis bis Veranlagungszeitraum 2015 geduldet

Haben die Finanzämter bislang in Einzelfällen akzeptiert, dass die tatsächlich erzielten Gewinne eines Zweckbetriebs nach § 66 AO um die für andere Zweckbetriebe und um die nach § 58 Nr. 2 AO verwendeten Mittel gemindert werden, bleibt diese Praxis laut dem FinMin Schleswig-Holstein bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015 unbeanstandet.

HINWEIS: Betroffene Einrichtungen sollten sich schnellstmöglich mit den geänderten Umständen vertraut machen. Die strenge Auslegung des Rechtsbegriffs „des Erwerbs wegen“ macht es erforderlich, den Finanzierungsbedarf des Zweckbetriebs exakt zu bestimmen und gemischte Aufwendungen weit sorgfältiger zuzuordnen als es bislang erforderlich war.



FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation vom 06.10.2016, VI 309 S 0170 147

Spendenmonitor 2016 veröffentlicht

Die Spendenbereitschaft in Deutschland sinkt, aber die durchschnittliche Spendenhöhe pro Person bleibt konstant hoch.

Der „Deutsche Spendenmonitor“ von Kantar TNS ist eine statistische Erhebung für gemeinnützigen Organisationen in Deutschland rund um das Thema Spenden in Deutschland. Laut Angaben des Deutschen Fundraising Verband e.V. ist er mit jährlich 4.000 zufällig ausgewählten Befragten repräsentativ für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ab 14 Jahren. Die Befragung findet einmal jährlich im Oktober/November in persönlich-mündlichen Interviews statt.

Laut dem Spendenmonitor 2016 ist nicht nur die Spenderanzahl, sondern auch das Spendenvolumen gesunken. Das Spendenvolumen habe sich von 4 Milliarden Euro auf 3,6 Milliarden Euro reduziert. Die durchschnittliche Spendenhöhe von 146 Euro pro Person und Jahr ist allerdings konstant geblieben. Erhöht hat sich dem Spendenmonitor zufolge die Beliebtheit von Sachspenden.

HINWEIS: Weitere Informationen, Statistiken und Grafiken können Sie über den untenstehenden Link abrufen.



Link zur Pressemitteilung des Deutschen Fundraising Verband e.V.

STIFTUNGSRECHT

Unselbstständige Stiftung unterliegt als Familienstiftung der Ersatzerbschaftssteuer

Das Finanzgericht (FG) Köln hat entschieden, dass auch eine unselbstständige Stiftung eine Familienstiftung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) sein kann und dann der sogenannten Ersatzerbschaftssteuer unterliegt.

Was ist die Ersatzerbschaftssteuer?

Die Ersatzerbschaftssteuer ist in § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG geregelt und soll verhindern, dass in Familienstiftungen

auf ewig gebundenes Vermögen der Erbschaftssteuer entzogen wird. Zu diesem Zweck fingiert der Steuertatbestand in Abständen von je 30 Jahren einen Generationenwechsel, der dann die Erbschaftsbesteuerung auslöst.

Gericht sieht keinen Grund für Differenzierung

Streitig war zwischen der Stiftung und dem Finanzamt, ob auch eine unselbstständige Stiftung eine Familienstiftung sein kann und dann der Ersatzerbschaftssteuer unterliegt. Das Gesetz, so das FG Köln, schweige zu dieser Frage. Es seien aber keine Gründe ersichtlich, warum eine unselbstständige Stiftung nicht eine Familienstiftung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG sein könne. Vielmehr sprächen der Gesetzeszweck und die Historie für die Einbeziehung auch der unselbstständigen Stiftungen in die Vorschrift. Der Gesetzgeber wolle nämlich Vermögen, das in Stiftungen verwaltet wird, erbschaftssteuerlich ähnlich wie Vermögen außerhalb von Stiftungen mit der Erbschaftssteuer belasten. Eine Unterscheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen habe der Gesetzgeber nicht vorgenommen.

HINWEIS: Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Die Stiftung hat bereits Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. II R 26/16), so dass die Frage, ob auch unselbstständige Stiftungen Familienstiftungen sein können und als solche der Ersatzerbschaftssteuer unterliegen, bald höchstrichterlich geklärt sein dürfte.



FG Köln, Urteil vom 25.05.2016, Az. 7 K 291/16

Unselbstständige Stiftung in Form einer Schenkung unter Auflagen nicht kündbar

Die Kündigung einer unselbstständigen Stiftung, die im Wege einer Schenkung unter Auflagen errichtet wurde, ist unwirksam.

Der Rechtsstreit zwischen den Erben des Stifters und der Stiftungsträgerin im Fall der unselbstständigen Erich Klahn-Stiftung (*NPR 2016, 30*) ist nun endgültig entschieden. Zweck der Stiftung war die Ausstellung des künstlerischen Erbes des Stifters. Die Stiftungsträgerin kündigte allerdings den Treuhandvertrag, nachdem die nationalsozialistische Einstellung des Stifters bekannt wurde. Die Erben wollten die Kündigung nicht akzeptieren und zogen vor Gericht.

Sowohl das Landgericht (LG) Hannover als auch das Oberlandesgericht (OLG) Celle gaben den Erben Recht. Es läge, so die Begründung, eine Schenkung unter Auflagen vor, die nicht gekündigt werden könne. Nunmehr scheiterte die Stiftungsträgerin auch mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof (BGH), wie sie selbst in einer Pressemitteilung mitteilte. Damit ist das Urteil des OLG Celle rechtskräftig.

HINWEIS: Das Verfahren zeigt anschaulich, wie wichtig es ist, bereits bei Anfertigung der Stiftungsdokumente die (zukünftigen) Eventualitäten zu bedenken. Zwar ist die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung mit weit weniger Formalismus verbunden als die Errichtung einer selbstständigen Stiftung. Sie bedarf insbesondere keiner Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und gelingt daher im Zweifel auch viel schneller. Der Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung ist hingegen nicht wesentlich geringer. Denn der Stifter muss bei Gründung seiner Stiftung unter anderem über mögliche Kündigungsmöglichkeiten des zwischen ihm und dem Stiftungstreuhandnehmer geschlossenen Vertrages informiert werden. Was bringt ihm eine auf ewig angelegte Stiftung, die der Treuhänder oder auch seine eigenen Erben später ohne weiteres aufkündigen können? Der vorliegende Fall weist insoweit einen Weg: Wer seine Stiftung im Wege der Schenkung unter Auflage errichtet, verhindert eine überraschende Kündigung. Andererseits müssen dem Stifter auch die Gefahren, die sich aus der Insolvenz des Treuhänders (aber auch des Stifters) ergeben können, präsent sein, bevor er sich für die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung entscheidet.

Das Vorgehen im Wege einer Schenkung unter Auflage ist insoweit wenig vorteilhaft: Kommt eine Stiftung im Wege einer Schenkung unter Auflagen zustande, fällt das Stiftungsvermögen im Fall der Insolvenz der Stiftungsträgerin nach überwiegender Auffassung nämlich in die Insolvenzmasse. Mit anderen Worten: Es ist dann in der Regel ganz oder doch zum großen Teil „weg“. Anders ist es im Fall der Errichtung einer Stiftung im Wege eines Treuhandvertrages. Zumindest aus insolvenzrechtlichen Gründen ist diese Form der Stiftungsgründung für den Stifter weitaus sicherer.



Link zur Pressemitteilung der Klosterkammer Hannover vom 04.01.2017

VEREINSRECHT

Betriebliche Unterstützungskasse kann nicht ins Vereinsregister eingetragen werden

Ein Verein, dessen Zweck die Tätigkeit als Unterstützungskasse im Sinne des § 1b Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrgAVG) ist, ist in der Regel kein Idealverein, sondern ein wirtschaftlicher Verein.

Das Kammergericht (KG) Berlin führt seine (strenge) Rechtsprechung zur Anerkennung von Idealvereinen fort (*NPR 2016, 93*). Diesmal war Gegenstand der Entscheidung allerdings kein Kita-Verein, sondern eine Unterstützungskasse. Diese hat den Sinn und Zweck, den Zugehörigen bzw. ehemaligen Zugehörigen der Trägerunternehmen, die Mitglied des Vereins sind, im Alter oder bei Invalidität bzw. im Fall des Todes ihren Angehörigen Versor-

gungsleistungen zu gewähren. Nach Auffassung des KG Berlin handelt es sich bei einem solchen Verein um eine Art Dienstleistungseinrichtung zur Regelung betrieblicher Versorgungsleistungen durch Unternehmen, die sich eine eigene betriebs- oder unternehmensbezogene Unterstützungskasse ersparen. Dies sei eine wirtschaftliche Betätigung und keine ideelle. Und da die wirtschaftliche Betätigung den Verein dominiere, handele es sich bei ihm um

einen wirtschaftlichen Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden könne.

HINWEIS: Das KG Berlin führt seine harte – unserer Meinung nach zutreffende – Ansicht zur Abgrenzung zwischen in das Vereinsregister eintragungsfähigen Idealvereinen und im Vereinsregister nicht eintragungsfähigen wirtschaftlichen Vereinen konsequent fort und verweist fälschlicherweise im Vereinsregister eingetragene Vereine oder Vereins-Neugründungen auf die für sie passenderen Rechts

formen. Vorliegend wäre vor allem die GmbH als geeignete Rechtsform in Betracht gekommen. Da der Verein von seinem Recht zur Einlegung der Rechtsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Entscheidung des KG Berlin rechtskräftig.



KG Berlin, Beschluss vom 16.09.2016, Az. 22 W 65/14



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STUEBERGÜNSTIGTE STIFTUNGEN ODER VEREINE MIT BETEILIGUNGEN AN ERWERBSWIRTSCHAFTLICHEN KAPITALGESELLSCHAFTEN

- Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Aus unterschiedlichen, häufig nachvollziehbaren Motiven erwägen Stiftungen eine Beteiligung an einer oder an mehreren erwerbswirtschaftlichen Kapitalgesellschaften. Mit dem Begriff „erwerbswirtschaftliche Kapitalgesellschaften“ sind im Folgenden solche gemeint, die **gewerblich tätig** sind, ohne dass die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb im Sinne von §§ 65 bis 68 AO vorliegen, oder die Vermögen verwalten, die jedenfalls aber nicht die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen nach §§ 52 bis 54 AO erfüllen. Häufig, **um Personalkosten einzusparen** oder/und die Leitungsstruktur „schlank“ zu halten, nehmen Mitglieder der Stiftungsgremien entsprechende Funktionen in den Organen der Beteiligungsgesellschaft wahr. Dabei sind in besonderem Maße gemeinnützigkeitsrechtliche Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen, um unnötige Probleme zu vermeiden.

RECHTLICHE AUSGESTALTUNG UND ANWENDUNGSBEREICHE DES TRUSTS IN LIECHTENSTEIN

- Francesco A. Schurr, Vaduz

Vor 90 Jahren führte der Gesetzgeber des Fürstentums Liechtenstein neben den in Deutschland besonders bekannten liechtensteinischen Stiftungen und Anstalten auch den Trust nach englischem Vorbild ein. Dies geschah im Rahmen eines sog. Legal Transplant. Das Rechtsinstitut des Trusts hat in den letzten Jahrzehnten weltweit an Beliebtheit stark zugenommen. In Liechtenstein hat sich der Trust als Baustein innerhalb von Family Offices, für die Unternehmensnachfolgeplanung sowie als Alternative zum Testament bzw. Erbvertrag etabliert. Für die derzeitige Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein zu einem international anerkannten Philanthropy-Hub spielt der liechtensteinische Trust eine entscheidende Rolle.

AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG IN § 309 NR. 13 BGB AUF VEREINSSATZUNGEN

- Hendrik Pusch, Leipzig

Zum 1. Oktober 2016 trat das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts in Kraft. Durch Artikel 1 wurde dadurch die Vorschrift des § 309 Nr. 13 BGB geändert. Nunmehr ist eine Bestimmung unwirksam, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die einem Klauselverwender oder einer dritten Person gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Textform nach § 126b BGB geknüpft werden, wenn sie im Bezug zu einem Vertrag stehen, für den nicht durch Gesetz die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist (§ 309 Nr. 13 lit. b BGB). Die Neuregelung führte zunächst dazu, dass arbeitgeberseitig Aktivitäten entfaltet wurden, um die von Arbeitnehmern verlangte Form der Geltendmachung von Ansprüchen nach der Beendigung von Arbeitsverhältnissen in Arbeitsverträgen anzupassen.

An den Autor wurde im Zuge dessen mehrfach von Mitgliedsvereinen die Anfrage herangetragen, ob die neue Norm auch Auswirkungen auf Satzungsbestimmungen hat. Insbesondere könnte das bei sämtlichen statuarischen Regelungen der Fall sein, die ein Schriftformerfordernis für Erklärungen der Mitglieder aufstellen. Mit dieser Thematik soll sich dieser Beitrag befassen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

09.02.2017	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Rechtsanwalt Johannes Fein informiert im Webinar über Haftungsfälle im Innenverhältnis des Vereins, also insbesondere die Haftung von Organen (Geschäftsführer, Vorstand, besondere Vertreter) gegenüber der gemeinnützigen Organisation, sowie Haftungsfälle im Außenverhältnis, also die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
13.02.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
17.02.2017	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Frankfurt am Main erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
02.03.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Hamburg über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es unerlässlich, sich über neueste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
02.03.2017	Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit	Im Webinar wird Rechtsanwältin Anka Hakert im Besonderen auf Vorbeugemaßnahmen eingehen. Anhand von Beispielen wird sie die häufigsten Gründe für den Verlust der Gemeinnützigkeit aufgreifen und oft anzutreffende Fallstricke erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.03.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
13.03.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen. Rechtsanwalt Johannes Fein wird typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme, die in Betriebsprüfungen immer wieder thematisiert werden, in Köln vorstellen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
23.03.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos

07.04.2014	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
------------	---	--	---------------

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

22.01.2017	Münchener Freiwilligenmesse	In München besteht die Möglichkeit spannende Freiwilligenprojekte kennenzulernen und aus 80 Ausstellern die passende Organisation für das eigene Projekt zu finden. Das Rahmenprogramm ist bunt: Interessante Kurzvorträge, Film-Beiträge und Erfahrungsberichte gibt es zu erleben.	Weitere Infos
26.01. - 27.01.2017	Arbeitskreis Soziales	In Hamburg trifft sich der AK Soziales. Ausgehend von dem Befund, dass nur etwas mehr als die Hälfte der Stiftungen mit anderen Organisationen kooperiert, wird nach den Gründen fehlender Kooperationen gefragt. Besondere Relevanz erlangt die Frage vor dem Hintergrund immer komplexer werdender Aufgaben und knapper Ressourcen.	Weitere Infos
06.02. - 07.02.2017	Arbeitskreis Engagementförderung	Der AK Engagementförderung berät in Hamburg . Das Thema des Arbeitskreistreffens ist „Lebenszeit gestalten: Engagement und Erwerbsarbeit vereinbaren“.	Weitere Infos
15.02.2017	Forum Stiftungsvermögen	Der Bundesverband deutscher Stiftungen veranstaltet in Berlin das Forum Stiftungsvermögen, um dem großen Interesse seiner Mitglieder an einer verbesserten Vermögensanlage nachzukommen. Ziel ist eine anbieter-unabhängige und umfassende Informationsvermittlung.	Weitere Infos
16.02. und 17.02.2017	Fundraising Symposium	Das Fundraising Symposium tagt in Frankfurt am Main . Viele Nonprofit-Organisationen investieren seit einiger Zeit intensiv in Großspenden-Fundraising. Dieses Symposium soll dem praktischen Erfahrungsaustausch zwischen Profis im Fundraising dienen und das Thema in allen Facetten beleuchten.	Weitere Infos
20.02.2017	Jahresforum Stiftungen	Das Jahresforum Stiftungen vermittelt in Düsseldorf einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld. Es werden aktuelle Themen, neue Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht vorgestellt und diskutiert. Das Forum bietet eine Plattform für Diskussion und Erfahrungsaustausch.	Weitere Infos
22.02.- 23.02.2017	12. Norddeutscher Fundraisingtag	Der norddeutsche Fundraisingtag in Hamburg nimmt die nachhaltige Förderung sozialer und kultureller Anliegen in den Blick. Mit dem Schwerpunktthema „Fundraising zwischen Erlebniswelten und sozialem Investment“ wird die Tradition der überregionalen Fachtagung zur Finanzierung von Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen fortgesetzt.	Weitere Infos
09.03.- 10.03.2017	Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht	Der Arbeitskreis trifft sich in Hamburg um die aktuellen Entwicklungen im Stiftungsprivatrecht im Expertenkreis zu diskutieren.	Weitere Infos

14.03.2017	14. Mitteldeutscher Fundraisingtag	In Jena findet an der Ernst-Abbe-Hochschule der 14. Mitteldeutsche Fundraisingtag statt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Online-Fundraising. Es werden Einblicke in den Fundraising-Alltag des Compact e.V. ermöglicht, das Prinzip des Crowdfundings erläutert, erklärt worauf es bei guten Fundraising-Fotos ankommt und erfolgreiche Online-Aktionen vorgestellt.	Weitere Infos
24.03. - 30.03.2017	MünchenerStiftungsFrühling 2017	In München startet der Frühling für Stiftungen in die dritte Runde. Es präsentieren sich rund 150 Stiftungen und Partner aus München und Umgebung gemeinsam dem Fachpublikum und der Öffentlichkeit. Der Blick hinter die Kulissen verschiedener Stiftungen macht die gesamte Bandbreite der Münchner Stiftungslandschaft greifbar.	Weitere Infos
18.04. - 28.04.2017	Berliner Stiftungswoche	In Berlin findet die Stiftungswoche statt. Die Stiftungen der Stadt wollen erneut gemeinsam zeigen, wofür sie sich in Berlin und andernorts engagieren. Die teilnehmenden Stiftungen gestalten das Programm ebenso abwechslungsreich wie spannend.	Weitere Infos